

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 19. Februar 2014

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 29 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. den §§ 69 Abs. 1 Satz 2 und 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 37]), und Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) am 19. Februar 2014 die folgende Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam beschlossen:¹

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam vom 23. Juni 2005 (AmBek. UP 2005 S. 622), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 2009 (AmBek. Nr. 6/2009 S. 94), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird die Nr. 4 gestrichen. Die nachfolgenden Nummern verschieben sich entsprechend.

2. § 4 Abs. 1 wird um eine neue Nr. 2. ergänzt. Die nachfolgenden Nummern verschieben sich entsprechend.

„für befähigte Masterstudentinnen/Masterstudenten der Nachweis über das Erbringen mindestens der Hälfte der Leistungspunkte des Masterstudiums in ihrem ersten Masterjahr sowie eine Begründung der Promotionswürdigkeit des Projektes durch die Betreuerin/den Betreuer oder“

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 wird hinter „wissenschaftliches Studium“ eingefügt „(auch an einer Fachhochschule)“. In Nr. 5 wird „Betreuerin“ durch „Hauptbetreuerin“ und „Betreuer“ durch „Hauptbetreuer (im Sinne von § 5 Abs. 4)“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 4 wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Die nachfolgenden Sätze verschieben sich entsprechend.

„Die Betreuung einer Dissertation durch eine Professorin oder einen Professor einer Fachhochschule wird zwischen der Universität Potsdam und der Fachhochschule im Einzelfall geregelt.“

5. In § 5 Abs. 4 wird im Satz 3 „Sie“ ersetzt durch „Die Betreuer“.

6. In § 5 wird ein neuer Abs. 5 eingefügt. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

„(4) Jede Doktorandin oder jeder Doktorand wird von mindestens zwei Betreuungsberechtigten, einer Hauptbetreuerin (Doktormutter) oder einem Hauptbetreuer (Doktorvater) und einer Zweitbetreuerin oder einem Zweitbetreuer kontinuierlich betreut. Zu diesem Zwecke wird eine Promotionsvereinbarung abgeschlossen, in der die beiden Betreuer und die Doktorandin bzw. der Doktorand ihre Aufgaben und einen gemeinsamen Zeitplan für den erfolgreichen Abschluss der Promotion festlegen. Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf ihren bzw. seinen Vorschlag und in Absprache mit der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer zugeordnet. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Promotionsausschuss auch eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der nicht der Fakultät angehört, als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer zuordnen, falls das Thema der Dissertation dies erfordert. Die Fakultät empfiehlt mindestens zwei Betreuungsgespräche im akademischen Jahr mit der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer.“

7. § 6 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt neugefasst:

„die Dissertation in elektronischer Form und drei gebundenen oder gehefteten Kopien, die eine Erklärung enthalten, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und bei der Abfassung nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden,“

8. In § 10 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Über die Dissertation werden mindestens zwei Gutachten eingeholt, von denen eines in der Regel von demjenigen berechtigten Mitglied der Fakultät erstellt wird, das die Hauptbetreuung der Dissertation übernommen hat.“

9. § 10 Abs. 1 wird ergänzt durch einen neuen 2. Satz:

„Das zweite Gutachten wird in der Regel von Gutachterinnen bzw. Gutachtern erstellt, die außerhalb der Fakultät tätig sind.“

10. In § 11 Abs. 4 wird im Satz 1 „vom Vorsitzenden der Prüfungskommission“ ersetzt durch „von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission“.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. März 2014.

11. In § 11 Abs. 5 wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss unter Hinzuziehung der Personen, die die Arbeit betreut haben.“

12. In § 14 Abs. 1 wird im letzten Satz „Betreuerin“ durch „Hauptbetreuerin“ und „Betreuer“ durch „Hauptbetreuer“ ersetzt.

13. In § 19 Abs. 1 wird der erste durch den folgenden zweiten Satz ergänzt: „Bezieht sich der begründete Verdacht einer Täuschung oder eines Irrtums auf die Dissertation, setzt der Promotionsausschuss erneut eine Prüfungskommission (siehe § 3) zur inhaltlichen Überprüfung durch Begutachtung der Dissertation ein.“

14. Die Liste der Promotionsfächer im Anhang der Promotionsordnung wird wie folgt ergänzt:

- Angewandte Sprachwissenschaft
- Jüdische Theologie
- Sprachwissenschaft
- Vergleichende Sprachwissenschaft

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.